

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 24 (1951)

Heft: 1

Artikel: Zur Revision des Dienstreglementes

Autor: Lehmann, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Revision des Dienstreglementes

Nach Abschluss des letzten Aktivdienstes wurde von verschiedenen Seiten nach einer Revision des aus dem Jahr 1933 stammenden Dienstreglementes gerufen. Eine Gruppe jüngerer Offiziere hatte hierfür einen vollständig umgestaltenden Neuentwurf vorgelegt, der damals unter dem Namen seines Haupt-Verfassers als „Entwurf Allgöwer“ bekannt geworden ist. Die Schweizerische Offiziersgesellschaft übertrug ihrerseits schon im Jahr 1946 das Problem einer besondern Studienkommission, welche zum Schlusse kam, dass eine Totalrevision nicht notwendig sei, dass aber eine Anpassung gewisser Bestimmungen an die geänderten Verhältnisse von Nutzen wäre. Auch das E.M.D. bestellte eine Experten-Kommission, bestehend aus 14 Truppen-Offizieren, 7 Instruktions-Offizieren, 8 Unteroffizieren und Soldaten, unter dem Vorsitz von Bundesrichter Oberst Schönenberger, die anfangs 1947 ihren Bericht dem E.M.D. einreichte. Auch nach der Meinung dieser Kommission sollte die Gesamt-Konzeption des bisherigen Dienstreglementes beibehalten und nur einzelne Abschnitte und Bestimmungen neu geordnet werden.

In der **März-Nummer 1947** (Seite 49 ff) des „**Fourier**“ haben wir die Wünsche, welche Quartiermeister und Fouriere, Verpflegungsfunktionäre und Rechnungsführer an eine Revision des Dienstreglementes zu stellen hatten, dargelegt. Sie entsprachen in der Hauptsache den Ergebnissen, zu denen eine von der Ostschweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft eingesetzte „Studienkommission für die Verwertung der Aktivdienst-Erfahrungen“ gekommen war. Wir haben Vorschläge für die Neufassung gewisser, unsern Spezialdienst betreffenden Vorschriften publiziert.

Seither ist es um die Frage der Revision des Dienstreglementes ziemlich still geworden. Eine Reihe wichtigerer Probleme standen und stehen besonders in der heutigen kritischen Zeit im Vordergrund. Nachdem sich auch noch die Heeres-einheitsskommandanten und die Landesverteidigungskommission mit der Frage der Revision des Dienstreglementes befasst hatten, wurden die Obersten **G. Züblin** (der auf den 1. Januar dieses Jahres neu ernannte Kommandant der 9. Division) und **Privat** mit der Bearbeitung eines neuen Entwurfes betraut, über den man anlässlich eines Vortrages von Oberst i. Gst. **W. Huber** im Frühjahr des vergangenen Jahres in der Allgemeinen Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung einige grundlegende Bemerkungen und interessante Details hörte. Die zürcherische Tagespresse hat hierüber einlässlich Bericht erstattet.

Wie schon in unserm Artikel vom März 1947 erwähnt, möchten wir an dieser Stelle nicht in die Diskussion über allgemeine Fragen eingreifen. Nicht etwa deshalb, weil uns diese als Soldat und Bürger nicht interessieren würden, im Gegenteil, aber wir möchten hier als ausgesprochene Fachzeitschrift nur jene Bestimmungen berühren, die unsern besonderen Dienst betreffen. Die Diskussion über die Grundkonzeption und die allgemeinen Fragen, besonders jene über die Disziplin, — die man damals auf Grund der falsch interpretierten Erfahrungen mit

den amerikanischen Urlaubern, welche unser Land besuchten, glaubte lockern zu müssen —, wollen wir vor allem den übrigen, nicht rein fachtechnisch orientierten Militärzeitschriften zuweisen.

Im Folgenden möchten wir in diesem Sinne die uns besonders interessierenden Fachvorschriften einerseits in der Fassung des gegenwärtigen Dienstreglementes von 1933 und andererseits in derjenigen des neuen Entwurfes einander gegenüberstellen. Dabei dürfen wir mit Genugtuung feststellen, dass den meisten Änderungsvorschlägen, die wir in der erwähnten Nummer des „Fourier“ vom März 1947 niedergelegt haben, entsprochen wurde. Die übrigen werden wir hier nochmals aufgreifen.

Die Stellung des Fouriers

Die Stellung des Fouriers ist im Dienstreglement von 1933 in Ziffer 74 niedergelegt. Im neuen Entwurf tragen diese Bestimmungen die Ziffer 67. Sie lauten:

Dienstreglement 1933

74. Der **Fourier** besorgt das Rechnungswesen der Einheit nach den Vorschriften des Verwaltungsreglements und den übrigen dafür ausgegebenen Weisungen.

Er übernimmt, kontrolliert und verwaltet die Lebensmittel- und Fouragevorräte und stellt die Gutscheine dafür aus. Er besorgt den Ankauf von Lebensmitteln oder bestellt sie beim Quartiermeister.

Er stellt den Speisezettel auf und legt ihn dem Einheitskommandanten zur Genehmigung vor. Er führt die Aufsicht über die Zubereitung der Speisen und ordnet deren Verteilung nach Weisungen des Feldweibels. Was diese Dinge anbetrifft, sind ihm der Küchenchef und sein Küchendienst unterstellt.

Der Fourier ist für den Postdienst der Einheit und für die Ordnung und Arbeit im Bureau verantwortlich. Er kommandiert die Postordnanz zu allen Fassungen, bei welchen Post übernommen wird,

Neuer Entwurf

Ziffer 67 (alt Ziffer 74)

Der Fourier ist der nächste Mitarbeiter des Einheitskommandanten für das Rechnungswesen und Verpflegungswesen.

Er besorgt den Rechnungswesen- und Verpflegungsdienst nach den Vorschriften des Verwaltungsreglementes und den übrigen dafür ausgegebenen Weisungen. Der Fourier fasst die Lebensmittel und Fourage nach den Weisungen des Quartiermeisters gegen Gutschein oder kauft freihändig ein. Er ist verantwortlich für die Kontrolle und Verwaltung der Lebensmittel und Fourage. Er stellt den Verpflegungsplan mit Kostenberechnung auf und unterbreitet ihn dem Einheitskommandanten zur Genehmigung. Er beaufsichtigt den Küchendienst. In bezug auf den Küchendienst sind der Küchenchef und die Küchengehilfen dem Fourier unterstellt.

Der Fourier ist verantwortlich für das Fassen der zubereiteten Speisen in der Küche, für deren ordnungsgemäße Verteilung und dafür, dass alle Leute gut und ausreichend verpflegt werden. Diesbezüglich ist eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Fourier und Feldweibel unerlässlich.

Der Fourier verwaltet die Dienstkasse, die Truppenkasse und allfällige weitere Kassen der Einheit, sowie das ihm von Wehrmännern der Einheit zur Verwahrung übergebene Geld.

und teilt ihr alle Mutationen in der Einheit mit. Er führt das Taschenbuch des Rechnungsführers. Er verwaltet getrennt die allgemeine Kasse, die Haushaltungskasse und allfällig von Leuten der Einheit ihm zur Verwahrung übergebenes Geld.

Er kann als Quartiermacher für die Einheit verwendet werden.

Für alle diese Obliegenheiten ist er dem Einheitskommandanten unmittelbar verantwortlich.

Der Postdienst in der Einheit (Stab) ist dem Fourier (HD-Rechnungsführer) unterstellt. Er hat den Postverkehr zu erleichtern und die Postordonnanz in allen Massnahmen zur Sicherstellung der Postsendungen und zur Wahrung des Postgeheimnisses zu unterstützen.

Der Fourier kann als Quartiermacher verwendet werden.

Die Obliegenheiten des Magazinfouriers der Verpflegungstruppe sind in besonderen fachtechnischen Reglementen festgelegt.

Zur bisherigen Ziffer 74 haben wir seinerzeit geschrieben:

„Vor allem wünschen wir, dass die Funktion des *Fouriergehilfen* in dieser Ziffer, welche die Tätigkeit des *Fouriers* umschreibt, festgehalten wird. Wir glauben auch, dass für den *Fourier* nicht der Ankauf von Lebensmitteln im Vordergrund steht, sondern normalerweise der Nachschub. Schliesslich fragen wir uns, ob nicht die spezielle Tätigkeit des *Magazinfouriers* der Vpf. Trp. hier wenigstens erwähnt werden sollte. — Unsere übrigen Änderungen sind nur redaktioneller Natur: Betonung des Verpflegungsdienstes als Hauptaufgabe, Zusammenfassung der Aufgaben des Rechnungsdienstes, Ausmerzung des wenig schönen Ausdrucks „was diese Dinge anbetrifft...“ etc.“

Vergleichen wir den neuen Entwurf mit der bisherigen Fassung und unsern seinerzeitigen Änderungsvorschlägen, dürfen wir feststellen:

1. Im neuen Entwurf ist der *Fouriergehilfe* leider wieder nicht erwähnt. Hiefür wurde vom O. K. K. folgende Ergänzung vorgeschlagen:
„Der *Fouriergehilfe* ist der Mitarbeiter des *Fouriers*. Er besorgt die ihm vom *Fourier* zugewiesenen Arbeiten und Dienstverrichtungen. Bei längerer Abwesenheit oder Ausfall des *Fouriers* kann ausnahmsweise, sofern ein Ersatz nicht möglich ist, der *Fouriergehilfe* mit der Rechnungs- und Geschäftsführung beauftragt werden. In diesem Falle trägt der *Fouriergehilfe* die volle Verantwortung.“
2. Nach dem bisherigen Dienstreglement hatte der *Fourier* die Aufsicht über die Zubereitung der Speisen. Für deren Verteilung aber hatte er sich an die Weisungen des *Feldweibels* zu halten. Der neue Entwurf überträgt nun die volle Verantwortung für das Fassen und die ordnungsgemässe Verteilung — analog der Praxis, die heute effektiv schon in vielen Einheiten, besonders aber in Rekrutenschulen besteht — dem *Fourier*. Ja, er soll dafür verantwortlich gemacht werden, dass „alle Leute gut und ausreichend verpflegt werden“. Als unerlässlich wird dabei „eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen *Fourier* und *Feldweibel*“ vorausgesetzt, die in der Tat notwendig ist.
3. In der neuen Fassung wird der HD-Rechnungsführer nur bei der Bestimmung über den Postdienst erwähnt. Wenn aber der *Fourier* fehlt, hat er die gleichen Obliegenheiten wie dieser, insbesondere auch im Verpflegungs- und Rechnungs-

wesen. Wir würden daher vorschlagen, die Arbeit des HD-Rechnungsführers vielleicht in dem unter 1) erwähnten Abschnitt, der eventuell auch zu einer besonderen Ziffer ausgebaut werden kann, aufzunehmen und dort zu ergänzen: „In Stäben oder Einheiten ohne Fourier bzw. Fouriergehilfen können auch HD-Rechnungsführer mit den betreffenden Arbeiten betraut werden.“

Die Stellung des Feldweibels

Da, wie der neue Entwurf besonders hervorhebt, „eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Feldweibel und Fourier unerlässlich ist“, soll hier auch noch die Ziffer aufgeführt werden, die das Tätigkeitsgebiet des Feldweibels umschreibt:

Dienstreglement 1933

73. Der **Feldweibel** ist der nächste Mitarbeiter des Einheitskommandanten. Nach dessen Anordnungen leitet er den Gang des inneren Dienstes selbständig und überwacht die Ausführung. Er regelt die Zeiteinteilung und befiehlt, welche Arbeiten zu machen sind.

Er kommandiert die Leute zu den besonderen Dienstverrichtungen und führt darüber die Kommandierliste. Er ordnet das Fassen der Verpflegung und ist dafür verantwortlich, dass alle Leute verpflegt werden.

Er teilt die Unterkunft ein und befiehlt notwendige Verbesserungen.

Er erstellt alle Rapporte über Bestände, Gefechtsstärken und dergleichen und führt die vorgeschriebenen oder sonstwie notwendigen Kontrollen über das Personelle, wie Urlaubs- und Krankenkontrolle, mit Ausnahme der Strafkontrolle, die der Kommandant selbst führt.

Er verwaltet das Material und führt alle Kontrollen über die persönliche Ausrüstung und das Korpsmaterial, wie Material- und Munitionskontrolle, soweit nicht für einzelne dieser Aufgaben ein besonderer Materialoffizier bestimmt ist.

Er veranlasst die Reparaturen an der persönlichen Ausrüstung und am Korpsmaterial, erstellt die Ersatzbegehren und führt darüber Kontrolle; er legt die Re-

Neuer Entwurf

Ziff. 66 (alt Ziff. 73). Der **Feldweibel** ist der nächste Mitarbeiter des Einheitskommandanten für den innern Dienst. Nach dessen Anordnungen leitet er den Gang dieses Dienstes selbständig und überwacht die Ausführung. Er regelt die Zeiteinteilung und befiehlt, welche Arbeiten zu machen sind.

Er kommandiert die Leute zu den besonderen Dienstverrichtungen und führt darüber die Kommandierliste. Über das Fassen und die Verteilung der Speisen verständigt er sich mit dem Fourier.

Er teilt die Unterkunft ein. Notwendige Verbesserungen und Ergänzungen der Kantonementseinrichtungen befiehlt er im Einvernehmen mit dem Fourier.

Er erstellt alle Rapporte über Bestände, Gefechtsstärken und dergleichen und führt die vorgeschriebenen oder sonstwie notwendigen Kontrollen über das Personelle, wie Urlaubs- und Krankenkontrolle usw. mit Ausnahme der Strafkontrolle (vgl. Ziff. 45).

Er verwaltet das Material und führt alle Kontrollen über die persönliche Ausrüstung und das Korpsmaterial, wie Material- und Munitionskontrolle, soweit nicht für einzelne dieser Aufgaben ein besonderer Materialoffizier oder -Unteroffizier bestimmt ist.

Er veranlasst die Reparaturen an der persönlichen Ausrüstung und am Korpsmaterial, erstellt die Ersatzbegehren und führt darüber Kontrolle. Er legt die Re-

paraturscheine und Ersatzbegehren dem Einheitskommandanten zur Unterschrift vor.

Für die einzelnen Teile dieser Aufgabe bedarf der Feldweibel selbständiger Gehilfen. Er überträgt Unteroffizieren oder geeigneten Leuten bestimmte Dienstverrichtungen (wie Materialverwaltung, Reparaturdienst, Krankendienst, Führung der Fassmannschaft, Beladen und Reinigen der Fuhrwerke) mit klar umgrenzter Verantwortung. Einheiten mit viel Korpsmaterial oder anderem Material bedürfen meist eines Materialunteroffiziers. Für die besonderen Dienstverrichtungen sind Sanitätspersonal, Hufschmiede und andere Handwerker zugeteilt.

Die Zugführer-Stellvertreter (Wachtmeister) sind die Gehilfen des Feldweibels für die Befehlerteilung und Überwachung. Auch ihnen können besondere Dienstverrichtungen in der ganzen Einheit überbunden werden.

Oft ist es von Vorteil, wenn der Feldweibel seine Befehle vor versammeltem Unteroffizierskorps gibt.

Zur Ziffer 73 im bisherigen Dienstreglement haben wir vor drei Jahren bemerkt, dass unseres Erachtens im Ausdruck „der nächste Mitarbeiter des Einheitskommandanten“ eine ungerechtfertigte allgemeine Qualifikation liege, weil sich der Fourier bestimmt als ebenso „naher“ Mitarbeiter des Kommandanten bezeichnen dürfe. Feldweibel und Fourier sind nun in der neuen Fassung auf die gleiche Stufe gestellt.

Zum Abschnitt „Er (der Feldweibel) teilt die Unterkunft ein und befiehlt notwendige Verbesserungen“ haben wir die Meinung vertreten, dass der Feldweibel nicht aus eigener Kompetenz notwendige Verbesserungen anordnen könne. Vor allem habe auch er die einschlägigen Vorschriften zu beachten, denn schliesslich hat dann doch der Rechnungsführer die administrativen Beanstandungen zu erledigen. Auch dieser Bemerkung ist im neuen Entwurf Rechnung getragen.

paraturscheine und Ersatzbegehren dem Einheitskommandanten zur Unterschrift vor.

Für einzelne Teile dieser Aufgaben bedarf der Feldweibel selbständiger Gehilfen. Er überträgt Unteroffizieren oder geeigneten Leuten bestimmte Dienstverrichtungen in klar umgrenzter Verantwortung. (Materialverwaltung, Reparatursdienst, Krankendienst, Fassen, Parkdienst an Motorfahrzeugen, Fahrzeugen und schweren Waffen.) Für besondere Dienstverrichtungen verfügt er über das spezialisierte Personal direkt.

Auch in personellen Angelegenheiten des Unteroffizierskorps und der Mannschaft nimmt der Feldweibel seinem Hauptmann gegenüber eine Vertrauensstellung ein. Ein kluger Einheitskommandant wird seiner Ansicht über alle Angelegenheiten, die das Leben und den Dienstbetrieb in der Einheit betreffen, Gehör schenken und auch äusserlich seiner Stellung die notwendige Anerkennung zu verschaffen wissen.

Oft ist es von Vorteil, wenn der Feldweibel seine Befehle vor versammeltem Unteroffizierskorps gibt.

Die Zugführer-Stellvertreter sind die Gehilfen des Feldweibels für die Befehlerteilung und Überwachung. Auch ihnen können besondere Dienstverrichtungen in der ganzen Einheit übertragen werden. Doch haben sie ausserdem wichtige Aufgaben in der Gefechtsführung der Züge, wo sie in der Lage sein sollen, nötigenfalls den ausfallenden Zugführer zu ersetzen.

Schliesslich können wir auch hier feststellen, dass dem Feldweibel die im bisherigen Dienstreglement übertragene Verantwortung für die Verteilung der Verpflegung („er ordnet das Fassen der Verpflegung und ist dafür verantwortlich, dass alle Leute verpflegt werden“) abgenommen und auf den Fourier abgewälzt worden ist. Vom Feldweibel wird nach dem neuen Entwurf erwartet, dass er sich über das Fassen und die Verteilung der Speisen „mit dem Fourier verständigt“. Er hat hierüber keine Weisungen mehr zu erteilen; die Verantwortlichkeit liegt vollständig beim Fourier.

Kriegskommissäre, Kommissariatsoffiziere und Quartiermeister

Der bisherigen Ziffer 80 entspricht die neue Ziffer 73:

Dienstreglement 1933

80. Der **Quartiermeister** ist der Berater des Kommandanten für das Verpflegungs- und Verwaltungswesen. Sein Fachdienst ist im Verwaltungsreglement geregelt.

Er ist Rechnungsführer seines Stabes (Einheit) und hat die fachtechnische Aufsicht über Rechnungsführung und Haushalt der unterstellten Stäbe oder Einheiten.

Der Quartiermeister beschafft die Lebensmittel und Fourage, stellt sie bereit, kontrolliert und verwaltet sie. Er erstellt die administrativen Rapporte, führt das Taschenbuch und die Kasse, liefert die Gesamtrechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist ab und erledigt die Revisionsbemerkungen unter Meldung an seinen Kommandanten.

Zu dieser Ziffer haben wir vorgeschlagen, dass nicht die Rechnungsführung für den Stab an die erste Stelle gesetzt werden soll, sondern die fachtechnische Aufsicht über die unterstellten Stäbe und Einheiten. Dieser Bemerkung ist in der neuen Fassung Rechnung getragen worden. Zudem wurde diese Bestimmung auch auf die Kriegskommissäre und Kommissariatsoffiziere ausgedehnt, was durchaus in Ordnung ist.

Dass der Quartiermeister der verantwortliche Rechnungsführer seines Stabes sei, widerspricht teilweise der Ziffer 6 des Verwaltungsreglementes. Dort wird festgelegt, dass z. B. im Stab des Infanterieregimentes nicht der Regiments-Quartiermeister, sondern der zugeteilte Quartiermeister Rechnungsführer ist; ferner ist in Stäben, denen ein Quartiermeister und ein Fourier zugeteilt ist, ebenfalls nicht der Quartiermeister, sondern der Fourier der Rechnungsführer. Wir würden deshalb vorschlagen, den dritten Abschnitt wie folgt zu fassen:

Neuer Entwurf

73. (alt Ziffer 80). Kriegskommissäre, Kommissariatsoffiziere und Quartiermeister sind die Fachbearbeiter des Kommandanten für das Verpflegungs-, Rechnungs- und Verwaltungswesen. Ihr Fachdienst ist im Verwaltungsreglement und den übrigen dafür ausgegebenen Fachvorschriften geregelt. Sie haben die fachtechnische Aufsicht über Rechnungsführung und Haushalt der unterstellten Stäbe und Einheiten.

Der Quartiermeister beschafft die Lebensmittel und Fourage, stellt sie bereit, kontrolliert und verwaltet sie.

Er ist der verantwortliche Rechnungsführer seines Stabes (Einheit). Er liefert die Gesamtrechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist ab und erledigt die Revisionsbemerkungen unter Meldung an seinen Kommandanten.

„Kriegskommissäre und Quartiermeister können zudem durch die Bestimmungen des Verwaltungsreglementes als Rechnungsführer ihres Stabes oder ihrer Einheit bezeichnet werden. Sie liefern die Gesamtrechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist ab und erledigen die Revisionsbemerkungen unter Meldung an ihre Kommandanten.“

Ob es sprachlich als glückliche Lösung bezeichnet werden darf, das Wort „Berater“ durch „Fachbearbeiter“ zu ersetzen, möchten wir bezweifeln; auf jeden Fall müssten dann die Worte „des Kommandanten“ gestrichen werden, denn diese Offiziere haben ja nicht den Kommandanten zu „bearbeiten“.

Der Truppenhaushalt

Die Bestimmungen des alten Dienstreglementes über die Verwendung der Haushaltungskassen, die jetzt sinngemäss auf die Truppenkassen angewendet werden müssen, haben schon zu vielen Diskussionen Anlass gegeben. Im wiederholt erwähnten Artikel über die Revision des Dienstreglementes haben wir die Forderung aufgestellt, die Verwendungszwecke sollten enger umschrieben werden. Kranzspenden sollen ausdrücklich nur auf die Wehrmänner der Einheit beschränkt werden, nicht aber auf deren Angehörige. In Zweifelsfällen soll die Entscheidung über die Verwendung der Kasse bei der Heeresinheit liegen. Die Bestimmung, wonach der Einheitskommandant dafür zu sorgen habe, dass der Bestand der Haushaltungskasse einen den Verhältnissen angemessenen Betrag nicht überschreiten soll, also sozusagen eine Verschleuderung der Gelder zu verlangen, sollte verschwinden. Wir haben uns auch dagegen ausgesprochen, dass die Haushaltungskassen zu Unterstützungen für bedürftige Wehrmänner herangezogen werden, nachdem besonders seit dem letzten Aktivdienst eine grosse Zahl von zum Teil gut dotierten Unterstützungskassen bestehen. Für fragwürdig in ihrer Interpretation haben wir die Bestimmung „für das Wohl der ganzen Einheit“ gehalten. Diese hat schon zu grösseren Auseinandersetzungen Anlass gegeben. Wir haben schliesslich noch verlangt, dass die Verantwortlichkeit für allfällige Defizite genau festgelegt werde.

Betrachten wir nun den neuen Entwurf, so müssen wir feststellen, dass die Bestimmungen über den Truppenhaushalt ausgedehnt worden sind. Nachdem indessen ein neues Verwaltungsreglement vorliegt, wäre es eher anzustreben, diese Bestimmungen kurz zu halten. Wenn jedoch ganze Abschnitte des Verwaltungsreglementes in das Dienstreglement übernommen werden sollen, müssen sie wörtlich zitiert werden, um jede Möglichkeit von verschiedenen Interpretationen zu vermeiden.

Wir stellen einander gegenüber:

Dienstreglement 1933

134. Jede Einheit führt für Unteroffiziere und Soldaten einen gemeinsamen **Haushalt** gemäss den nachstehenden Vor-

Neuer Entwurf

Ziff. 128 (alt Ziff. 134)

Jede Einheit (Stab) führt für Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Hilfsdienstpflichtige einen gemeinsamen **Haushalt** ge-

schriften und den Weisungen des Verwaltungsreglements. Unteroffiziere und Soldaten der Stäbe können dem Haushalt einer Einheit zugeteilt werden oder eigenen Haushalt führen. Die Offiziere sind berechtigt, sich am Haushalt der Truppe zu beteiligen.

Ziffer 134, zweiter Abschnitt

Der **Einheitskommandant**, in den Stäben der **Rechnungsführer**, ist für den Haushalt der Einheit oder des Stabes verantwortlich. Unter seiner Aufsicht leitet der **Fourier** den Haushalt, führt die Kasse, das Kassensbuch mit Belegen über Einnahmen und Ausgaben und die Warenkontrolle. Der Fourier besorgt nach den Weisungen des Einheitskommandanten die Anschaffungen für den Haushalt, soweit dies nicht der Quartiermeister für mehrere Einheiten tut.

Hierzu ist zu bemerken, dass gemäss Ziffer 6 des V. R. in Stäben, denen ein Quartiermeister und ein Fourier zugeteilt ist, der Fourier als Rechnungsführer bezeichnet ist. Die neue Ziffer ist also nicht eindeutig.

Dienstreglement 1933

140. Jeder Vorgesetzte, besonders der Einheitskommandant, hat die Pflicht, durch rechtzeitige Vorkehren die **Verpflegung** der Truppe sicherzustellen und dadurch deren Leistungsfähigkeit zu erhalten.

In der Regel erhält die Truppe **Naturalverpflegung**. Leute, die sich aus irgend einem Grunde selbst verköstigen müssen, erhalten dafür eine Vergütung in Geld (Tagesportionsvergütung). Diese **Geldverpflegung** bildet für die Offiziere im Instruktionsdienst die Regel.

Im Feldverhältnis erhält jeder Mann eine Notportion, die stets auf dem Manne bleibt. Sie darf nur auf Befehl verzehrt werden, es sei denn, dass Leute, die sich selbst überlassen sind, Not leiden. Sie ist

mäss den Vorschriften des Verwaltungsreglementes und den Vorschriften über den Truppenhaushalt (Vpt.-Dienst I). Kleine Stäbe oder Detachements, für die sich die Führung eines eigenen Haushaltes nicht lohnt, können dem Haushalt einer Einheit angeschlossen werden.

Ziff. 129 (alt Ziff. 134)

Der Einheitskommandant, in den Stäben der Rechnungsführer, ist für den Haushalt der Einheit (Stab) verantwortlich. Unter seiner Aufsicht leitet der Fourier den Haushalt und besorgt für diesen die Fassungen und den Ankauf.

Neuer Entwurf

Ziff. 130 (teilw. alt Ziff. 140)

Jeder Vorgesetzte, besonders der Einheitskommandant, hat die Pflicht, durch rechtzeitige Vorkehren die Verpflegung der Truppe sicherzustellen und dadurch deren Leistungsfähigkeit zu erhalten. In Fällen, in denen an die Ernährung besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Hochgebirgs- oder Winterdienst in besonderen Verhältnissen), stellt der zuständige Kommandant auf dem Dienstweg dem Oberkriegskommissariat Antrag um Gewährung angemessener Verpflegungszulagen.

In der Regel erhält die Truppe Naturalverpflegung. Wehrmänner, die sich aus irgendeinem Grunde selbst verpflegen müssen, erhalten dafür eine Vergütung in Geld gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsreglementes.

Im Feldverhältnis erhält jeder Mann eine Notportion, die stets auf dem Manne bleibt. Sie darf nur auf Befehl des Vorgesetzten verzehrt werden, es sei denn, dass Wehrmänner, die sich selbst überlassen sind,

nach Verbrauch sofort wieder zu ersetzen.

Für die Pferde und Maultiere wird im Feldverhältnis stets eine Notration auf dem Pferd oder Fuhrwerk mitgeführt.

Alle Unterkunfts- und Verpflegungsbedürfnisse werden gegen **Barzahlung** oder **Gutschein** gefasst.

Der zweite Satz des ersten Abschnittes der neuen Ziffer 130 sollte den Bestimmungen des neuen V. R. angepasst werden. Dieses legt für im Gebirge Dienst leistende Truppen eine erhöhte Tagesportion fest (Ziffer 138 V. R.), bewilligt in Ausnahmefällen auf Gesuch hin eine erhöhte Brotportion (Ziffer 139) und sagt Verpflegungszulagen nicht nur bei Hochgebirgs- oder Winterdienst in besonderen Verhältnissen zu, sondern z. B. auch bei Bau- und Befestigungsarbeiten, ausserordentlichen Anstrengungen, anhaltend kalter oder nasser Witterung (Ziffer 140).

Auch der Abschnitt über die Notportion wird bald nicht mehr ganz der Wirklichkeit entsprechen, sobald neben der alten Notportion als Reserveportion die Taschennotportion eingeführt ist, über die wir demnächst unsere Leser noch orientieren werden.

Die Verwendung der Truppenkasse ist durch die neue Ziffer 132 geregelt:

Dienstreglement 1933

135. Die Haushaltungskasse steht zur Verfügung der Einheit; sie ist nur zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- für die Verpflegung der am Haushalt Beteiligten;
- für die Bezahlung von Schäden und Verlusten, die der Einheit zur Last fallen und wofür nicht der einzelne Mann haftbar gemacht werden kann;
- für die Förderung der Ausbildung in und ausser Dienst;
- für das Wohl der ganzen Einheit oder einzelner ihrer Angehörigen, soweit sie bedürftig sind;
- für andere Ausgaben, die die ganze Einheit betreffen (z. B. Kranzspenden bei Todesfällen), unter Ausschluss von Festlichkeiten.

Neuer Entwurf

Ziffer 132 (neu)

Die Truppenkasse steht zur Verfügung der Truppe. Sie ist zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- a) Bezahlung von Schäden und Verlusten zu Lasten der Einheit, wenn der einzelne Mann dafür nicht haftbar gemacht werden kann.
- b) Förderung der Ausbildung in und ausser Dienst.
- c) Für das Wohl der ganzen Truppe.
- d) Für andere Ausgaben, welche die ganze Truppe betreffen wie Bureaukosten, Kranzspenden bei Todesfällen **etc.**

Für Festlichkeiten und ausserdienstliche Veranstaltungen, die der Förderung der Ausbildung nicht dienen, wie Truppentagungen und dgl., die den Charakter kameradschaftlicher Zusammenkünfte haben, darf die Truppenkasse nicht herangezogen werden, es sei denn, es sei ausdrücklich zu diesem Zwecke eine Schenkung erfolgt.

Während einerseits der reichlich unklare Verwendungszweck „zum Wohle der Truppe“ — in Übereinstimmung mit Ziffer 46 des V. R. — geblieben ist, sind

Not leiden. Sie ist nach Verbrauch unverzüglich zu ersetzen.

Für Pferde und Maultiere wird im Feldverhältnis eine Hafernotration mitgeführt.

die Ausgaben für Festlichkeiten usw., die unzulässig sind, etwas bestimmter umschrieben. Die Beschränkung des Bestandes der Kasse spielt jetzt keine grosse Rolle mehr, da bei der geringen Dotationsmöglichkeit die Truppenkasse nicht mehr grosse Beträge erreichen kann. Sie ist deshalb fallen gelassen worden. Auch die Bestimmungen über die Soldabzüge fehlen im neuen Entwurf. Im übrigen entspricht die Ziffer 132 des neuen Entwurfes der Ziffer 46 des Verwaltungsreglementes.

Die weiteren Ziffern des neuen Entwurfes über den Truppenhaushalt finden sich auch im Verwaltungsreglement:

Neuer Entwurf zum D. R.

Ziff. 131
Ziff. 132
Ziff. 133
Ziff. 134
Ziff. 135
Ziff. 136
Ziff. 137

Verwaltungsreglement 1950

Ziff. 45 (ohne letzten Abschnitt)
Ziff. 46
Ziff. 48
Ziff. 49
Ziff. 51
Ziff. 52
Ziff. 50

Vergleicht man die entsprechenden Texte, muss man feststellen, dass sie nicht wörtlich miteinander übereinstimmen. Wahrscheinlich wird dem neuen Entwurf des D. R. ein älterer, inzwischen teilweise abgeänderter Entwurf zum V. R. vorgelegen haben. Wir wiederholen, dass hier unbedingt wörtliche Übereinstimmung herrschen sollte, wenn schon entsprechende Vorschriften aus andern Reglementen übernommen werden. Sonst können sich leicht verschiedene Interpretationen ergeben. Wir führen nachstehend einige Beispiele an, für die sich solche Differenzen zeigen:

Neuer Entwurf zum D. R., Ziffer 130, erster Satz

Jeder Vorgesetzte, besonders der Einheitskommandant, hat die Pflicht, durch rechtzeitige Vorkehren die Verpflegung der Truppe sicherzustellen und dadurch deren Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Das D. R. weist diese Pflicht jedem „Vorgesetzten“, das V. R. indessen den „Kommandanten“ zu, was nicht das Gleiche ist.

Neuer Entwurf zum D. R., Ziff. 130, dritter Abschnitt

Im Feldverhältnis erhält jeder Mann eine Notportion, die stets auf dem Manne bleibt. Sie darf nur auf Befehl des Vorgesetzten verzehrt werden, es sei denn, dass Wehrmänner, die sich selbst überlassen sind, Not leiden. Sie ist nach Verbrauch unverzüglich zu ersetzen.

V. R. Ziffer 153, zweiter Abschnitt

Die Kommandanten haben darüber zu wachen, dass durch rechtzeitige Vorkehren die Verpflegung der Truppe sichergestellt ist und dass die Truppe im Rahmen der Verpflegungsberechtigung genügend und gut verpflegt wird.

V. R., Ziffer 147, letzter Absatz

Die Notportion darf nur auf Befehl des zuständigen Kommandanten verbraucht werden, es sei denn, dass Leute, die sich selbst überlassen sind, Not leiden. Sie ist im Aktivdienst nach Verbrauch sofort wieder zu ersetzen.

Hier weichen die Bestimmungen ihrem Sinne nach voneinander ab. (Befehl des Vorgesetzten — Befehl des zuständigen Kommandanten; stets unverzüglicher Ersatz — Ersatz nur im Aktivdienst).

Neues D. R., Ziffer 130, letzter Abschnitt

Für Pferde und Maultiere wird im Feldverhältnis eine Hafernotation mitgeführt.

V. R., Ziffer 176, letzter Abschnitt

Im Feldverhältnis wird für jedes Pferd oder Maultier eine Hafernotation entweder bei der Truppe magaziniert oder nach Anordnung des zuständigen Kommandanten auf Fuhrwerken oder Saumpferden (Maultieren) mitgeführt.

Das V. R. räumt die Möglichkeit ein, die Hafernotation bei der Truppe zu magazिनieren; das neue D. R. schreibt nur vom Mitführen der Hafernotation.

Die Beispiele liessen sich noch vermehren. Es darf indessen angenommen werden, dass der Entwurf, der uns vorgelegen hat und der entstanden ist, als das V. R. 1950 noch nicht in Kraft war, sich noch genau diesem anpassen wird oder dass gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen D. R. auch die Bestimmungen des V. R. eine Änderung erfahren, wenn sich solche Änderungen als notwendig erweisen sollten.

Eine dieser in Änderung begriffenen Bestimmung scheint die Ziffer 136 des Entwurfes zum D. R. zu sein, die bedeutend weiter geht, als Ziffer 52 des V. R.:

Neues D. R., Ziffer 136

In Rekruten- und Kadernschulen, sowie in Fachkursen hat der Kommandant die Kassenbücher samt Belegen der Truppenkassen seinem vorgesetzten Waffenchef abzuliefern, der sie revidieren lässt. Von den Kassensaldi wird ein angemessener Teil der Truppenkasse des betr. Waffenchefs zugeführt, während für den Fall sich wiederholender Schulen und Kurse ein anderer zur Verfügung des betr. Schul- oder Kurskommandanten bleibt. Dieser darf ihn nur zu dienstlichen Zwecken, welche den nachfolgenden Schulen oder Kursen zugute kommen, verwenden. Bei Kommandowechsel wird nach Ziff. 135 (entspricht Ziff. 51 V. R.) verfahren. Besteht für die betr. Schule oder den betreffenden Kurs kein ständiges Kommando, so sind die ganzen Kassensaldi der Truppenkasse des betr. Waffenchefs zuzuführen.

Die Truppenkassen der Waffenchefs und der ständigen Schul- oder Kurskommandanten sind durch das Oberkriegskommissariat zu revidieren.

V. R. Ziffer 52

In Rekruten- und Kadernschulen, sowie in Fachkursen hat der Kommandant die Kassenbücher der Truppenkassen samt Belegen seiner Dienstabteilung abzuliefern, die sie revidieren lässt. Die Kassensaldi sind der Truppenkasse der betreffenden Dienstabteilung zuzuführen.

Die Truppenkassen der Dienstabteilungen sind durch das Oberkriegskommissariat zu revidieren.

Das Dienstreglement sollte unseres Erachtens nicht Vorschriften enthalten, die detaillierter sind als das hierfür spezifizierte Verwaltungsreglement.

Verschiedene Bestimmungen

Unter dem Abschnitt „Postdienst“ ist nochmals die Verantwortung des Fouriers für die Postverteilung niedergelegt:

Dienstreglement 1933, Ziffer 146,

letzter Absatz

Der Fourier ist dafür verantwortlich, dass Kranke, Detachierte und Arrestanten ihre Postsachen regelmässig und rasch erhalten. Sendungen an Adressaten, die entlassen oder versetzt sind, werden unverzüglich an die neue Adresse nachgesandt.

Neuer Entwurf, Ziffer 139

Der Fourier ist für die Verteilung von Postsachen an Kranke, Detachierte und Arrestanten verantwortlich. Dies hat, den Umständen entsprechend, so rasch wie möglich zu geschehen. Bezüglich der Postverteilung an Arrestanten ist die Genehmigung des Einheitskommandanten einzuholen.

Hinsichtlich des abendlichen Ausganges enthält der Entwurf Bestimmungen, die befriedigender sind, als diejenigen des geltenden Dienstreglementes:

Dienstreglement 1933, Ziffer 88

Der Einheitskommandant kann für die Mannschaft und soll für die dienstfreien Unteroffiziere das Einrücken in die Quartiere auf eine spätere Zeit ansetzen. Wo mehrere Einheiten in derselben Unterkunft liegen, ist hierfür vorherige Verständigung unter deren Kommandanten oder gemeinsame Regelung durch den höheren Vorgesetzten notwendig. Adjutant-Unteroffiziere, Feldweibel und Fouriere haben in der Regel unbeschränkten Ausgang.

Neuer Entwurf, Ziff. 81

Ziffer 81 (alt Ziff. 88). Die Ausgangszeiten von Küchenunteroffizieren, Motorfahrerunteroffizieren und anderer Unteroffiziere, deren dienstliche Beanspruchung häufig von derjenigen der übrigen Truppe abweicht, bedarf einer sorgfältigen Regelung durch den Einheitskommandanten.

Adjutant-Unteroffiziere, Feldweibel und Fouriere haben in der Regel unbeschränkten Ausgang. Sinngemäss gilt diese Regelung für diejenigen Unteroffiziere, die zwar nicht den Grad, wohl aber die Funktionen eines der genannten höheren Unteroffiziers bekleiden.

Auch hinsichtlich der Grusspflicht sind die Bestimmungen etwas klarer gefasst:

Dienstreglement 1933, Ziffer 166

Offiziere, Offiziersaspiranten und höhere Unteroffiziere werden von jedem, ihnen im Grade Nachstehenden gegrüsst, Wachtmeister und Korporale nur von den Angehörigen ihrer Einheit oder ihres Stabes. Wer jedoch mit einem ranghöheren Unteroffizier sprechen will oder von ihm gerufen wird, hat zu grüssen, gleichgültig, ob er derselben Einheit angehört oder nicht.

Neuer Entwurf, Ziffer 170

Für die Erfüllung der Grusspflicht bestehen folgende allgemeine Regeln: Die Grusspflicht besteht gegenüber Offizieren, Offiziersaspiranten und höheren Unteroffizieren für jedermann, der ihnen im Grade nachsteht.

Gegenüber Unteroffizieren (mit Ausnahme der höheren Unteroffiziere), besteht die Grusspflicht innerhalb der eigenen Einheit. Wer jedoch einen ranghöheren Unteroffizier zu sprechen wünscht oder

Offiziere und Unteroffiziere des gleichen Grades grüssen sich gegenseitig.

von ihm gerufen wird (also im persönlichen Verkehr), hat zu grüssen, gleichgültig ob er derselben Einheit angehört oder nicht.

Offiziere des gleichen Grades grüssen sich gegenseitig.

Im ganzen genommen dürfen wir den neuen Entwurf begrüessen. Er entspricht zum grossen Teil den Wünschen, die wir an eine Neufassung gestellt haben. Die hier vermerkten kleinen Differenzen werden wohl noch in Berücksichtigung gezogen. Besonders erfreulich ist, dass nicht ein vollkommen neues Dienstreglement geschaffen wurde, wie es gewisse Kreise verlangt haben, mit verwässerten Begriffen von Disziplin, Dienstauffassung, militärischen Umgangsformen usw., sondern dass die Grundformen des alten Dienstreglementes, die ihre Probe in den vielen Jahren des letzten Aktivdienstes gut bestanden haben, erhalten bleiben. Le.

Militärische Mutationen

Am 19. Dezember 1950 hat der Bundesrat nachstehende Beförderungen von Stabsoffizieren des Verpflegungs-, Kommissariats- und Quartiermeisterdienstes beschlossen:

Zu Obersten die Oberstleutnants:

Kommissariatsoffiziere im Armeestab: Jeker Armin, 94, Bern; Gowthorpe Henri, 95, Zürich; Scheurmann Eduard, 97, Uitikon; Buxcel Charles, 97, Pully; Strickler Werner, 98, Wädenswil.

Verpflegungsoffizier: Tschudin Ernst, 00, Zürich.

Kommissariatsoffiziere im Territorialdienst: Küenzi Ernst, 93, Bern; Schmieder Franz, 94, Bern; Haerry Walter, 96, Bern.

Zu Oberstleutnants die Majore:

Kommissariatsoffiziere im Armeestab: Sterroz Henry, 01, Bern; Zaugg Paul, 02, Bern.

Verpflegungsoffiziere: Baumgartner Max, 05, Basel; Germanier Charles, 01, Vétroz; Mohler Hans, 06, Liestal; Mischler Christian, 07, Thun.

Kommissariatsoffiziere: Wüest Josef, 00, Uhusen-Dorf; Schindler Jacques, 02, Zürich; Roessiger Anton, 04, Basel; Lehmann Adolf, 06, Zürich; Schmid Friedrich, 06, Wabern; Béguelin Edouard, 07, Thun.

Kommissariatsoffiziere im Territorialdienst: Roethlisberger Ernst, 97, Solothurn; Hofstetter Paul, 98, Bern; Coray Hans, 01, Samedan.

Zu Majoren die Hauptleute:

Verpflegungsoffiziere: Krauer Emil, 12, Bern; Wirth Paul, 13, Nennigkofen.

Kommissariatsoffiziere: Siegmann Walter, 10, Zürich; Kaiser Emil, 11, Zürich; Knobel August, 11, Bern; Vogler Max, 11, Luzern; Egger Alfred, 12, Burgdorf; Moser Armin, 12, Zürich; Winter Georg, 13, Aarau.